



Satzung
des Fördervereins „Kinder in Tansania“ e.V.
vom 21.März 2007, geändert am 23.5.2018, 2. Änderung am 14.4.2021

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Kinder in Tansania e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. VR 200458 geführt.

§ 3 Zweck

1. Der Verein bezweckt, unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche sowie Waisen in Tansania zu fördern und ihnen Grundversorgung und Betreuung, Schulausbildung und Berufsausbildung zu ermöglichen.
Hierzu sind Projekte in der Region Karatu und Arusha konzipiert.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke, sondern alle Einnahmen kommen den gemeinnützigen Vereinszwecken zugute.
3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber/innen von Ämtern dieses Vereins führen diese Aufgaben ehrenamtlich aus.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen Zuschüsse sowie Sach-, Natural- oder Geldspenden entgegennehmen.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Förderverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken und den Zielen des Vereins zustimmt.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand muss dem Beitritt zustimmen.

3. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins in der jetzt gültigen Form anerkannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit einer mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richtender schriftlicher Kündigung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe seines/ihrer Jahresbeitrags bestimmt jedes Mitglied beim Eintritt selbst. In der Mitgliederversammlung wird ein jährlicher Mindestbeitrag festgelegt.
3. Der Beitrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Beitrittserklärung und in den Folgejahren jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig und soll unmittelbar auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden.

II. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§10) und die Mitgliederversammlung (§11).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die voll geschäftsfähig sind:
 - a) Der/dem ersten Vorsitzenden
 - b) Der/dem zweiten Vorsitzenden als deren/dessen Vertreter
 - c) Der/dem Schatzmeister/in
 - d) Der/dem Sekretär/in

Bis zu fünf weitere Mitglieder können als Beisitzer/innen zur Beratung hinzugezogen werden.

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der erste und zweite Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in beruft den Vorstand schriftlich oder fernmündlich ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, und leitet die Sitzung. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Über jede Vorstandssitzung und gefasste Beschlüsse erfolgt eine Niederschrift durch die/den Sekretär/in, die auch ohne Unterschrift Gültigkeit hat. Ist die/der Sekretär/in abwesend, wird ein/e Schriftführer/in bestimmt.
7. Im Ausnahmefall kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand kommissarisch eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Jedes Mitglied im Sinne von § 6 ist stimm- und antragsberechtigt.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt für die Dauer von 3 Jahren aus ihrem Kreis die Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer/innen
 - b) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
 - c) nimmt den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen
 - d) beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - e) erstellt die Beitragsordnung
 - f) beschließt über Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins
 - g) Legt den minimalen Mitgliedsbeitrag fest (12 € pro Jahr)
2. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmrechtsabgabe durch Vollmacht ist zulässig.
4. Abstimmungen erfolgen offen.
5. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.
6. Über den wesentlichen Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch die/den Sekretär/in ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm zu unterzeichnen ist.

IV Sonstiges

§ 13 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins jährlich.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- ~~2.~~ Der Vorstand kann Satzungsänderungen aus rein formeller Sicht aufgrund von Auflagen des Finanzamtes beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Luise und Wilhelm Haun Stiftung, Stadt Hameln, Rathausplatz 1 in 31785 Hameln (Tel.: 05151 202-1631), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung schwer kranker Kinder zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

In der Mitgliederversammlung vom 14. April 2021 wurde als 1. Vorsitzender Prof. Dr. Helmuth Schmidt gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder bleiben im Amt.

1. Vorsitzende:

Herr Prof. Dr. Helmuth Schmidt

19.4.21 *H. Schmidt*

2. Vorsitzende:

Frau Doreen Stodian

19.4.2021 *Stodian, Doreen*

Schatzmeisterin:

Frau Christa Schwarz

19.04.2021 *C. Schwarz*

Sekretärin:

Frau Dr. Ulrike Erhardt

19-4-21 *Ulrike Erhardt*